Mittheilung des Senats
vom 30. December 1879.

Ausgaben der Gerichte, der Staatsanwaltschaft und der Regierungskanzlei.

Die Voranschläge für die Ausgaben der Gerichte und der Staatsanwaltschaft im laufenden Vierteljahr mußten vor der Einführung der neuen Gerichte und dem Inkrafttreten der neuen Justizgesetze zu einer Zeit aufgestellt werden, als es an den sicheren Grundlagen für die Bemessung derselben noch fehlte. Es hat sich jetzt ergeben, daß einige Positionen zu niedrig, andere zu hoch gegriffen sind.

Nach einem dem Senate erstatteten Bericht des Landgerichts werden die Ausgaben für die Civilkammern des Landgerichts statt der unter I B 1, des Budgets für Schreibmaterial, Druckkosten 2c. bewilligten ℳ. 1005, namentlich in Anlaß der in größerem Vorrath angeschafften gerichtlichen Formulare, etwa ℳ. 1500 betragen, wogegen der andere Posten der sachlichen Ausgaben, Pos. I B 2, nur zum kleineren Theil zur Verwendung kommt. Die Kammer für Handelssachen zu Bremen bedarf zur Bestreitung der Ausgaben für Schreibmaterial und sonstige Unkosten, namentlich für Aufwartung in den Sitzungen, welche bisher von Gerichtsdienern nicht wahrgenommen werden konnte, statt der unter Pos. II B 1, bewilligten ℳ. 600.50 einen Betrag von etwa ℳ. 850, welcher Mehrbetrag dagegen durch die unter Pos. II B 2, bewilligten und nur theilweise zur Verwendung kommenden ℳ. 400 zu decken ist.

Nach dem Bericht des Amtsgerichts Bremen ist bei der Abtheilung für Civilsachen bereits jetzt für Schreibmaterial, Druckkosten 2c., namentlich für die in größerem Vorrath angeschafften Formulare und Register ein Betrag von ℳ. 2 892.37 ausgegeben und sind noch etwa ℳ. 1200, namentlich zur Bezahlung bestellter Formulare, bis zum Schluß des Jahres erforderlich; bei der Abtheilung für Strafsachen ferner reichen aus gleichen Gründen die unter Pos. III B 1, bewilligten ℳ. 1103 zur Bestreitung der Ausgaben für Druckkosten 2c. nicht aus, ℳ. 987 sind bereits ausgegeben, etwa ℳ. 400 noch erforderlich. Für beide Positionen ist demnach ein Mehr von ℳ. 2900 zur Verfügung zu stellen. Dagegen werden die Positionen II B 2, und III B 2, (Gebüren für Zeugen und Sachverständige) nur zu einem geringen Theil zur Verwendung kommen, so daß aus diesen der Mehrbetrag der Positionen II B 1 und III B 1, bestritten werden kann. Ferner reichen die der Gerichtskasse für sachliche Ausgaben bewilligten ℳ. 402.50 nicht aus zur Bestreitung der Kosten von Formularen für Kostenliquidationen, Kostennotizbogen und sonstigen Drucksachen, welche die Gerichtskasse den Behörden, deren Rechnungen sie führt, zu liefern hat und welche sofort in erheblichem Vorrath anfertigen zu lassen in Rücksicht auf Kostenersparniß sich empfahl. Auf diese Position ist eine Nachbewilligung von ℳ. 900 erforderlich.

Nach dem Bericht des Amtsgerichts Bremerhaven sind für Schreibarbeiten, namentlich für die Einrichtung des Handelsregisters, unerwartete Ausgaben erforderlich geworden, für Schreibhülfe demnach etwa ℳ. 555 zu verwenden, während nur ℳ. 375 bewilligt sind, ferner sind an Büreaukosten namentlich für Anschaffung von Formularen und Registern etwa ℳ. 3350 zu verausgaben, während nur ℳ. 1700 bewilligt sind. Dagegen werden von den Posten B 1 b, 3 und 4 des Budgets, etwa ℳ. 400 nicht zur Verwendung kommen.

Nach dem Bericht des ersten Staatsanwalts sind für Schreibhülfe im laufenden Vierteljahr ℳ. 863.43 zu zahlen, somit ℳ. 75.93 mehr als bewilligt, ferner an Büreaukosten nach dem vorläufigen Anschlage ℳ. 935.76, somit ℳ. 260.76 mehr als bewilligt, endlich an Gebüren der Gerichtsvollzieher nach

dem vorläufigen Anschlage ℳ. 1810, somit ℳ. 810 mehr als bewilligt. Dagegen werden muthmaßlich die für Zeugengebüren veranschlagten ℳ. 750 überall nicht zur Verwendung kommen. Es empfiehlt sich demnach eine Nachbewilligung auf Pos. A 6 zum Betrage von ℳ. 76, auf Pos. B 1 zum Betrage von rund ℳ. 300, auf Pos. B 3 zum Betrage von rund ℳ. 100 und die Uebertragbarkeit der Positionen B 2 und 3.

Endlich haben, wie dem Senat von der Inspection der Regierungskanzlei berichtet worden, auch auf das Budget der Regierungskanzlei eine Reihe von Ausgaben für das Justizwesen genommen werden müssen, namentlich Ausgaben für den Druck von Geschäftsanweisungen und Regulativen für die Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher, die Gerichtskasse, für die Herstellung von Stempeln und Petschaften für die sämmtlichen neuen Gerichtsbehörden, für die Herstellung von Dienstschildern der Gerichtsvollzieher, welche Ausgaben auf die Budgets der einzelnen Gerichte nicht füglich vertheilt werden konnten. Bei Feststellung des Budgets der Regierungskanzlei für das Jahr 1879 haben diese Ausgaben nicht berücksichtigt werden können. Um die Regierungskanzlei zur Berichtigung derselben in den Stand zu setzen, bedarf es einer Nachbewilligung von ℳ. 900 auf Pos. II 1—7 des Budgets der Regierungskanzlei, deren Uebertragbarkeit bereits genehmigt ist.

Der Senat beantragt demnach nach Vernehmung der Finanzdeputation, daß die Bürgerschaft zu den nachstehenden Anträgen ihre Zustimmung ertheilen wolle:

1) Die Positionen I B 1 und 2 des Budgets des Landgerichts sind übertragbar; desgleichen die Positionen II B 1 und 2 des Budgets des Landgerichts; desgleichen die Positionen II B 1 und 2 und III B 1 und 2 des Budgets des Amtsgerichts Bremen.

2) Der Gerichtskasse zu Bremen werden auf Position B ihres Budgets ℳ. 900 nachbewilligt.

3) Dem Amtsgericht Bremerhaven werden auf Position A 6 seines Budgets ℳ. 180 und auf Position B 2 seines Budgets ℳ. 1300 nachbewilligt. Die Positionen B 1—4 des Budgets sind übertragbar.

4) Der Staatsanwaltschaft werden auf Position A 6 ihres Budgets ℳ. 76, auf Position B 1 ℳ. 300, auf Position B 3 ℳ. 100 nachbewilligt. Die Positionen B 2 und B 3 sind übertragbar.

5) Der Regierungskanzlei werden auf Positionen II 1—7 ihres Budgets ℳ. 900 nachbewilligt.